

79. Muß der Gläubiger, welcher bei seinem Schuldner eine fremde bewegliche Sache in dem guten Glauben, sie gehöre seinem Schuldner, hat pfänden und versteigern lassen, dem Eigentümer den Zwangsversteigerungserlös herausgeben?

R.R.N. I. 13 §§ 230, 262 flg.

V. Civilsenat. Urtr. v. 15. Dezember 1897 i. S. Aktiengesellsch. G.
(R.L.) w. J. (Bekl.). Rep. V. 139/97.

- I. Landgericht Bromberg.
- II. Oberlandesgericht Posen.

Die obige Frage ist vom Reichsgerichte bejaht worden aus folgenden Gründen:

„Beklagter hat gegen seinen Schwager M. einen Vollstreckungsbefehl in Höhe von 2000 M und Zinsen erwirkt und demnächst eine Lokomobile, einen Dreschkasten und einen Strohelevator pfänden lassen. Beklagter erwarb diese Sachen in der Zwangsversteigerung für das Meistgebot von 1640 M, verrechnete den Kaufpreis auf seine Forderung und bezahlte die Zwangsvollstreckungskosten mit 55,85 M. M. hatte die genannten Sachen von der Klägerin für 9550 M gekauft. Letztere hat sich das Eigentum bis zur vollständigen Berichtigung des Kaufpreises, auf welchen M. noch 4529,85 M verschuldet, vorbehalten.

Klägerin verlangte in erster Instanz Herausgabe der Sachen, eventuell Zahlung des Erlöses, wurde jedoch mit der Klage abgewiesen. In zweiter Instanz hat sie nur noch den Eventualantrag aufrecht erhalten.

Es handelt sich für die Revisionsinstanz allein um die in der Litteratur und Rechtsprechung lebhaft umstrittene Frage, ob der Gläubiger, welcher bei seinem Schuldner eine fremde bewegliche Sache in dem guten Glauben, sie gehöre dem Schuldner, hat pfänden und demnächst versteigern lassen, dem Eigentümer den Zwangsversteigerungserlös herauszahlen müsse.

Der III. Civilsenat des Reichsgerichtes hat die Frage in seinem Urteile vom 6. Februar 1885,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 13 S. 172 flg., zu Ungunsten des Eigentümers entschieden. Diese Entscheidung gründet sich lediglich auf gemeines Recht, welches bezüglich der vorliegenden

Frage insofern von dem preussischen Rechte erheblich abweicht, als es auch Sachen, welche bei einer Zwangsversteigerung erworben sind, der vindikation unterwirft,

vgl. Seuffert, Archiv Bd. 35 Nr. 294 S. 428, und Jacobi in der Festgabe für Rudolf v. Gneist, Berlin 1888, S. 146 fg., besonders S. 155,

während nach § 42 A.L.R. I. 15 die vindikation in einem solchen Falle ausgeschlossen ist. Ob der Entscheidung des III. Civilsenates beizutreten wäre, wenn gemeines Recht in Frage stände, kann ganz dahin gestellt bleiben, da der vorliegende Fall lediglich nach preussischem Rechte zu beurteilen ist. In Anwendung des letzteren hat der I. Civilsenat des Reichsgerichtes in seinem Urteile vom 14. Oktober 1891 (in S. M. w. Gr., Rep. I. 142/91, teilweise abgedruckt bei Wolze, Praxis Bd. 13 Nr. 156 S. 84 und Nr. 189 S. 101), angenommen, daß eine solche Pfändung und Veräußerung einen Eingriff in das Eigentum des Dritten enthalte, aus welchem der pfändende Gläubiger keine Rechte erwerbe, vielmehr dem Dritten zur Herausgabe des Auktionserlöses verpflichtet werde.

Dieser Entscheidung war beizutreten.

Gleichgültig ist es offenbar für die Beurteilung der Streitfrage, ob ein Fremder, oder der Gläubiger selbst die gepfändete Sache bei der Zwangsversteigerung erstanden hat, und ob im letzteren Falle der Gläubiger den Preis an den Gerichtsvollzieher gezahlt und demnächst von diesem zurückgehalten, oder ob er den Preis auf seine Forderung verrechnet hat.

Zurückzuweisen ist der Versuch, die Frage auf Grund der auf der besonderen Natur des baren Geldes beruhenden Vorschriften der §§ 45. 46 A.L.R. I. 15 und der §§ 72. 73 A.L.R. I. 16 zu lösen. Der Eigentümer der in der Zwangsvollstreckung gegen einen Anderen versteigerten Sache ist nicht Eigentümer des Geldes, mit welchem der Ersteher den Kaufpreis zahlt. Er kann daher die Geldstücke weder vindizieren, noch auch sich darauf berufen, daß mit seinem Gelde gezahlt sei.

Abzulehnen ist ferner die Meinung, daß durch die Vorschrift des § 690 C.P.O. dem Eigentümer nach beendeter Zwangsvollstreckung jeder Anspruch gegen den Gläubiger eines Dritten, der durch die Pfändung und Versteigerung in sein Eigentum eingegriffen hat, abgeschnitten sei. Richtig ist daran nur, daß nach Beendigung der

Zwangsvollstreckung ein Widerspruch gegen diese nicht mehr möglich ist; dagegen enthält die Zivilprozeßordnung nicht den geringsten Anhalt dafür, daß dem Eigentümer die ihm nach dem Landesrechte zustehenden Ansprüche wegen des Eingriffes in sein Eigentum haben entzogen werden sollen.

Vgl. auch Gaupp und v. Wilnowski u. Levy zu § 690 C.P.D. und Jacobi, a. a. O. S. 181.

Das preußische Allgemeine Landrecht versagt zwar dem Eigentümer die vindictation der bei öffentlichen Versteigerungen verkauften Sache; aber es gibt ihm dafür einen Anspruch auf den Vorteil, welchen der pfändende Gläubiger durch den Verkauf der Sache erzielt hat. Denn nach § 230 I. 13 darf sich niemand die Vorteile fremder Sachen ohne besonderes Recht zueignen und sich also mit dem Schaden eines Anderen bereichern. Nach § 262 daselbst ist derjenige, aus dessen Vermögen etwas in den Nutzen eines Anderen verwendet worden, dieses in Natur zurück oder für den Wert Vergütung zu fordern berechtigt. Nach § 264 haftet der Andere, wenn die Sache nicht mehr vorhanden ist, für deren in seinen Nutzen verwendeten Wert. Nach § 265 endlich ist, was jemand an Geld oder Gelbeswert übernommen hat, ohne ferneren Beweis für nützlich verwendet zu achten.

Die Voraussetzungen zur Anwendung dieser Vorschriften liegen vor. Der Beklagte hat durch die Pfändung zwar ohne Verschulden, aber doch ohne Recht in das Eigentum der Klägerin eingegriffen. Eine wirksame Pfändung setzt voraus, daß die gepfändeten Sachen zur Zeit der Pfändung zum Vermögen des Schuldners gehörten.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 22 S. 270 und Bd. 26 S. 101 ffg. 104.

Der nur formal bestehenden Pfändung konnte Klägerin bis zur Versteigerung gemäß § 690 C.P.D. mit dem Erfolge widersprechen, daß die Pfändung aufgehoben, und damit der vor der Pfändung bestehende Zustand wiederhergestellt wurde. Von einer — dem § 80 A.L.R. I. 20 entsprechenden — Einlösungspflicht der Klägerin konnte nicht die Rede sein, da aus einem unberechtigten Eingriffe in das Eigentum dem Gefährdeten Pflichten gegen über dem Eingreifenden selbst nicht entstehen können. Der § 80 a. a. O. setzt voraus, daß die Sache durch den Eingriff eines Dritten in den redlichen Besitz des Pfandgläubigers gelangt ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 22 S. 271.

War das durch die Pfändung erlangte Pfandrecht materiell unwirksam, so konnte aus ihm dem Beklagten ein Recht, die gepfändeten Sachen zu veräußern und den Erlös für sich zu behalten (ein besonderes Recht im Sinne des angeführten § 230), nicht erwachsen; vielmehr stellt sich die Veräußerung als ein weiterer unberechtigter Eingriff in das Eigentum der Klägerin dar, und das Behalten des Erlöses als eine ohne Recht erfolgte Zueignung des aus einer fremden Sache gezogenen Vorteiles.

Der in der Litteratur geltend gemachte Einwand, daß der pfändende Gläubiger den Erlös nicht aus dem Vermögen des dritten Eigentümers nehme, sondern durch den Schuldner oder den Gerichtsvollzieher erhalte, ist verfehlt. Nach § 720 C.P.D. gilt allerdings die Empfangnahme des Erlöses durch den Gerichtsvollzieher als Zahlung von seiten des Schuldners; allein damit hat nichts weiter ausgesprochen werden sollen, als daß schon die Zahlung an den Gerichtsvollzieher, und nicht erst der Empfang des Geldes seitens des Gläubigers diesen mit der Gefahr belastet, ihn andererseits aber auch vor Anschlußpfändungen sichert. Die materiellen Fragen, ob die Zahlung wie eine vom Schuldner geleistete angefochten werden kann, und ob dieser, oder der Gläubiger als Verkäufer der versteigerten Sachen zu gelten hat, sind durch § 720 nicht entschieden.

Vgl. Motive zur Civilprozeßordnung S. 429, und Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 14 S. 80, Bd. 17 S. 30; Jurist. Wochenschr. 1885 S. 282 Nr. 3.

Noch viel weniger entscheidet der § 720, welcher eine wirksame Pfändung voraussetzt, die Frage, ob der Gläubiger, welcher bei der Pfändung und Veräußerung die Rechte Dritter verletzt hat, den Erlös behalten dürfe;

vgl. Jacobi, a. a. O. S. 172;

vielmehr kann die Entscheidung darüber nur materiellen Rechtsgründen entnommen werden. Nach diesen darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß der Gläubiger der Veräußerer ist,

vgl. Förster-Eccius, Bd. 2 § 130 bei Anm. 30,

und sich die Zahlung selbst beschafft, sodas Fehlschlüsse, welche dabei vorkommen, nicht dem Schuldner, sondern ihm selbst auf die Rechnung zu schreiben sind. Bei Pfändung und Veräußerung fremder Sachen hat nicht der Schuldner, sondern der Gläubiger in fremdes

Eigentum eingegriffen und demnach den Erlös direkt aus dem Vermögen des Eigentümers sich zugeeignet, ihn also nicht erst durch Vermittelung seines Schuldners erhalten.

Es liegt danach auch die zweite Voraussetzung der §§ 230. 264 A.L.R. I. 13 vor, daß nämlich der Erlös aus einer fremden Sache ohne Rechtsgrund in das Vermögen des Gläubigers geflossen ist.

Da der Beklagte Geld, welches der Klägerin gebührte, übernommen hat, ist er ohne weiteres als bereichert anzusehen (§ 265 a. a. D.), und damit die letzte Voraussetzung der Bereicherungsklage gegeben. Der Einwurf,

vgl. Förster-Eccius, 7. Aufl. Bd. 2 § 148 S. 460 Anm. 30a, daß Beklagter deshalb nicht bereichert sei, weil er mit dem Erlöse nur das erhalten habe, was er von seinem Schuldner zu fordern hatte, und weil er die Forderung an letzteren verloren habe, erweist sich als nicht stichhaltig, wenn er der Vorschrift des § 265 a. a. D. gegenüber überhaupt zu berücksichtigen sein sollte. Der Gläubiger würde seine Forderung nur dann endgültig verlieren, wenn er das Geld, welches er sich durch einen Eingriff in fremdes Eigentum verschafft hat, nicht zu erstatten brauchte. Zum Behalten dieses aus einer fremden Sache gezogenen Vorteiles ist er aber nach den sich aus § 230 A.L.R. I. 13 und §§ 28 flg. A.L.R. I. 15 ergebenden Grundsätzen nicht befugt, und eben darum wachet seine Forderung wieder auf, sobald er seiner Erstattungspflicht genügt. Auf demselben Grundsatz beruhen die Entscheidungen des Reichsgerichtes, welche beim Vorhandensein mehrerer Pfändungsgläubiger demjenigen, welcher die Teilnahme an dem in den §§ 758 flg. C.P.D. geordneten Verteilungsverfahren versäumt hat, die Geltendmachung seines besseren Rechtes gegen den Empfänger des Erlöses gestatten. Auf § 764 Abs. 2 C.P.D. kann eine solche Bereicherungsklage nicht gegründet werden, da diese Vorschrift voraussetzt, daß der Gläubiger sein besseres Recht schon im Verteilungsverfahren durch Widerspruchserhebung geltend gemacht hat; vielmehr wird sein Anspruch ebenfalls aus § 262 A.L.R. I. 13 hergeleitet.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 17 S. 184, Bd. 19 S. 339 und Bd. 23 S. 61; Gruchot, Beiträge Bd. 30 S. 905, Bd. 32 S. 402 und Bd. 34 S. 984 flg.; Seuffert, Archiv Bd. 47 S. 116 flg., und Jurist. Wochenchr. 1896 S. 721 Nr. 89.

Auch in solchen Fällen hat der mit der Bereicherungsklage belangte Gläubiger nur (und zwar nicht aus fremdem Vermögen, sondern aus dem Vermögen seines Schuldners) erhalten, was er von seinem Schuldner zu fordern hatte, und seine Forderung erscheint als getilgt, bis er den Erlös an einen besser Berechtigten herausgeben muß.

Auf denselben Grundsätzen beruhen auch die Entscheidungen, welche die Bereicherungsklage desjenigen, der eine fremde Schuld aus Irrtum bezahlt hat, zulassen.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 41 S. 123, Bd. 64 S. 100; Gruchot, Beiträge Bd. 24 S. 1103.

Demgemäß ist der Beklagte durch den Erlös zum Nachtheile der Klägerin bereichert, jedoch nicht in vollem Umfange, da er 55,85 *M* Zwangsvollstreckungskosten hat zahlen müssen, um den Erlös (durch Aufrechnung) behalten zu können.“ . . .